



Umweltdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 2190
6431 Schwyz

Schwyz, 24. Mai 2024

Vernehmlassung – Teilrevision Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz. Nachstehend nehmen wir Stellung zu den relevanten Paragrafen.

Einleitung

Die Mitte begrüsst das Bestreben zum Schutz unserer Umwelt und mit Präzisierungen und Ergänzungen im Gesetz, damit Missstände unterbunden werden können und damit mehr Klarheit geschaffen werden kann. Die Umsetzung, bzw. Auswirkungen, Auflagen, etc. sollen derart gestaltet sein, dass diese einfach nachvollziehbar umgesetzt, bzw. nachgewiesen werden können. Das Ziel soll sein, die Umwelt zu schützen, ohne mit unnötigen Auflagen und Forderungen das Bauen und die Abfallentsorgung zu verteuern.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zustimmung

§ 2 Zustimmung zur Streichung des aktuellen Paragrafen zur sprachlichen Gleichstellung.
Zustimmung zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand.

Wichtig scheint uns diesbezüglich, dass der Kanton nicht nur Vorbild ist, sondern die Gemeinden entsprechend begleitet und, wo nötig, mit Fachkompetenz unterstützt.

§ 5a Zustimmung. Kantonale Klimafachstelle

Eine kantonale Klimafachstelle kann Klarheit für die Bürger bringen, damit diese wissen, an wen sie sich bei entsprechenden Sachfragen wenden können. Allgemein scheint uns wichtig, dass der Kanton klar mit Stichworten vermittelt, welche Fachstelle für was zuständig ist. Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, hat die vorliegende Teilrevision keine unmittelbaren finanziellen und personellen Auswirkungen, was zu begrüssen ist.

- § 11a Zustimmung zur Entsorgung von Bauabfällen
Die Kriterien für das Einreichen eines Entsorgungskonzeptes sind vernünftig. Wichtig erscheint uns, dass solche Konzepte möglichst niederschwellig gehalten werden und entsprechend einheitliche und klare Vorlagen vom Kanton bereitgestellt werden. Es darf nur in begründeten Fällen ausnahmsweise gefordert werden, dass ein entsprechendes Entsorgungskonzept von einem Fachbüro erarbeitet werden muss. Besteht die Absicht, dass solche Entsorgungskonzepte generell durch Fachbüros erarbeitet werden müssen, lehnt Die Mitte diese Bestimmung ab.
- §11b Zustimmung zur Verwertung von Abfällen
Die Kreislaufwirtschaft ist eine wichtige Massnahme zur Vermeidung von Abfällen und grauer Energie. Anreize sollen nicht nur auf ökologische Aspekte abzielen. Es soll gefördert werden, was ökonomisch Sinn macht.
- § 12 Zustimmung Ablagerungsverbot
Einer Präzisierung dieser Bestimmung bringt Klarheit und vereinfacht den Vollzug der zuständigen Behörde. Die Mitte begrüsst das.
- § 14 Zustimmung
- § 15 Sanierung
Absatz 1: Zustimmung
Absatz 2: Zustimmung
Die Forderung nach einer Kostenverteilung nicht nur bei einer Sanierung, sondern auch bei anderen Massnahmen scheint uns richtig. Wir möchten hier betonen, dass die Sanierungspflicht für alle Nutzer gelten soll und die Verursacher und Profiteure entsprechend in die Verantwortung genommen werden müssen.
- § 22 Zustimmung zum Bodenschutz
Die Einführung eines öffentlichen Prüfperimeters Bodenverschiebung schafft Klarheit über entsprechende Gebiete. Zum Beispiel für Bauträger können solche Informationen sehr wichtig sein, um auf den entsprechenden Grundstücken die richtigen Schlüsse zu ziehen.
- § 23 Kostentragung
Bei der Kostentragung nur noch von «Abfällen» zu sprechen, ist richtig.
Bezüglich Kostentragung möchten wir nochmals auf unsern Kommentar zum § 15 verweisen. Der Verursacher oder der Profiteur eines belasteten Standortes soll in erster Linie die Kosten tragen. Die öffentliche Hand ist angehalten, vorzusorgen, dass entsprechende Verursacher/Nutzer Sicherheiten leisten und sich nicht aus der Verantwortung ziehen können.

Antrag auf Kostenteilung

Absatz 2 neu: Die Gemeinde und der Kanton trägt die Kosten für:

Buchstabe a) und b): Keine Veränderung.

Begründung: Zwischen Kanton und Gemeinde soll ein Kostenteiler gefunden werden. Die Sanierung von belasteten Standorten kann für Gemeinden hohe finanzielle Kosten verursachen. Für Die Mitte ist der Absatz 3 sehr **unklar** formuliert: Ab wann genau kann eine Sanierung/ Entsorgung einer Gemeinde nicht mehr zugemutet werden? Diese Bestimmung lässt viel Spielraum offen. Einen fixen Kostenteiler würde für die betroffene Gemeinde, nebst einer Entlastung, zum vornherein Gewissheit bringen. Auch ist zu erwarten, dass mit einer klaren Regel der administrative Aufwand zwischen Gemeinde und Kanton verringert werden kann. Gegebenenfalls kann auf die Kostentragung des Kantons in Absatz 3 verzichtet werden.

§ 24 Zustimmung Abfallgebühren
Die Streichung der Pflicht für eine Grund- und Mengengebühr wird von der Mitte unterstützt. Die Gemeinden sollen selber entscheiden, wie sie ihre Abfallentsorgung finanzieren wollen. Die Verankerung der drei Grundsätze «vorschriftsgemäss, kostendeckend und verursachergerecht» reicht im Gesetz aus.

§ 25 Deponieabgaben.
Antrag zur Pflicht zur Deponieabgabe
Die Mitte ist der Meinung, dass Standortgemeinden Gebühren verlangen müssen und nicht nur können.

Begründung: Es darf angenommen werden, dass eine Deponie oder Materialentnahmestelle Emissionen und Umtriebe in der betreffenden Gemeinde verursacht. Dementsprechend ist es richtig, dass für das Material eine Gebühr bezahlt wird. Die Mitte erwartet, dass der Kanton die Tarife kennt und beurteilen kann, ob eine entsprechende Gebühr angemessen ist. Diese Kontrolle soll dafür sorgen, dass Gemeinden nicht willkürlich hohe oder tiefe Gebühren verlangen. Damit erhoffen wir, dass bei der Wahl der Deponie für die Einlagerung von Material eher ökologische, statt finanzielle Aspekte zum Tragen kommen.

§ 27 Abgeltung und Beiträge: Zustimmung

§ 32 Zustimmung zur Sicherstellung

§ 36 Zustimmung zur Strafbestimmung.

§ 39a Zustimmung zur Übergangsbestimmung Sanierung Schiessanlagen

Schlusswort

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir sind überzeugt, dass unsere zwei Anträge einen wichtigen Betrag zur Entlastung und zu mehr Akzeptanz in den betroffenen Gemeinden leisten werden.

Freundliche Grüsse
Mitte Kanton Schwyz


Bruno Beeler
Präsident


Stefan Langenauer
Fraktionschef

PS:

Wir ersuchen den Regierungsrat, bei zukünftigen Vernehmlassungen eine Synopse beizulegen. Die aktuelle Vernehmlassung ist, wie sie vorliegt, sehr unübersichtlich und mit vielen Verweisen auf andere Gesetzesartikel gespickt. Eine Synopse mit dem Direktvergleich des alten neunten Gesetzestextes, würde die politische Mitwirkung sehr erleichtern.

Besten Dank!